Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/9/10 LVwG-AV-1308/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.09.2021

Norm

B-VG Art8 Abs1
VwGVG 2014 §9
AVG 1991 §13 Abs3
BauO NÖ 2014 §29

Rechtssatz

Nach der Rsp des VwGH sind schriftliche Anbringen grundsätzlich in deutscher Sprache zu formulieren und besteht im Allgemeinen kein Anspruch auf Verwendung einer Fremdensprache im schriftlichen Verkehr mit der Behörde.

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; baubehördlicher Auftrag; Verfahrensrecht; Beschwerde; Sprache; Beschwerdegründe; Verbesserungsauftrag;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1308.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at